

STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG IN DER DEUTSCHEN SEESCHIFFFAHRT

Satzung der Stiftung zur Förderung der Berufsbildung in der deutschen Seeschifffahrt

(Fassung vom 6.11.1981 mit den Änderungen vom 13.01.2006 sowie 19.12. 2006 und 05.05. 2017- durch die Justizbehörde Hamburg am 28.09. 2017 genehmigt)

Präambel

Die Eheleute Sleeboom haben der Stadt Hamburg ihr Vermögen durch Testament vom 30.06.1884 übereignet. Desgleichen hat der Kaufmann Johannes Matthias Krep der Stadt ein Kapital durch Testament vom 17.07.1875 mit der Auflage hinterlassen, eine Stiftung zu errichten, was durch Senatsbeschluss vom 07.05./11.07.1904 geschehen ist. Schließlich hat der Kaufmann Philipp Dobbert durch Testament vom 14.12.1922 eine Stiftung errichtet, die vom Senat am 08.10.1924 genehmigt wurde.

Die Vermögen aller drei Stiftungen waren durch die Währungsreform im Jahre 1948 stark zusammengeschmolzen, so dass es angezeigt erschien, sie in einer Stiftung zusammenzufassen. Am 29.05.1952 wurden sie aufgelöst und die restlichen Vermögensbestände zu einer Stiftung zusammengeführt.

Diese Stiftung erhielt am 28.05.1952 eine Satzung, die nunmehr durch die inzwischen veränderten Zeitverhältnisse nachstehend neu gefasst wird.

§ 1

Überschrift, Name, Sitz und Rechtsform

- (1) die Stiftung führt den Namen:
"Stiftung zur Förderung der Berufsbildung in der deutschen Seeschifffahrt"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung fördert in gemeinnütziger Weise die deutsche Seeschifffahrt und ihre Angehörigen. Insbesondere werden unterstützt:

- a) Studenten, Studierende und Schüler der Fachbereiche und Fachschulzüge Seefahrt und Schiffsbetriebstechnik an deutschen Hoch- und Fachschulen,
- b) Auszubildende in der deutschen Seeschifffahrt zur Beschaffung und Erneuerung seemännischer Ausrüstung,
- c) Einrichtungen der Seemannsausbildung und Seemannsbetreuung in Hamburg.

Soweit die Mittel reichen, sind auch andere Verwendungszwecke möglich, soweit sie mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe sich aus den Jahresabrechnungen ergibt. Hiervon darf ein Kapitalgrundstock in Höhe von 30.000 € nicht angegriffen werden.
- (2) Dem Stiftungszweck wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von Förderern der Stiftung mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Zweck dienen.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich die Zinsen und Erträge des Vermögens.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand geführt, der aus fünf Personen besteht, und zwar
 - a) zwei Vertretern aus Reedereikreisen

- b) zwei Vertretern der Seeleute
 - c) einem Vertreter der für die Seeschifffahrt zuständigen Hamburger Behörde
- (2) Die zu Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Vorstandsmitglieder werden von ihren berufsständischen Organisationen
- Verein Hamburger Rheder und
 - Verband Deutscher Reeder, sowie
 - ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Hamburg
- für fünf Jahre entsandt und können jederzeit ausgewechselt werden.
- Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Entsendungsschreiben, die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Innerhalb gesetzlicher Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe geprüft, sobald das Stiftungsvermögen 500.000 Euro übersteigt.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist

der Vorsitzende nicht anwesend, so gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 8 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung das dem Lebensalter nach älteste Vorstandsmitglied - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muß der Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Zwei Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind nur zur gemeinsamen Vertretung befugt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Stiftungsleistungen

- (1) Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuchs die Höhe der Leistung unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Ein rechtlicher Anspruch für Empfänger entsteht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen der Stiftung nicht.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Aufhebung oder Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Staatskanzlei -.

§ 15 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.